

Amtsgericht München

Az.: 281 C 22892/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

KSM GmbH, ges. vertreten durch d. Geschäftsführer Benjamin Krause, Otto-von-Guericke
Ring 15, 65205 Wiesbaden
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumgarten Brandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:
K0052-0962052437

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Forsthoff, Schumacher, Spoor, Sodomann**, Landhausstraße 30, 69115 Heidel-
berg, Gz.: 14AF117

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Fröba am 22.12.2015 auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwendung des Films „The Invincible Iron Man“ in einer Internetausgabe in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film „The Invincible Iron Man“.

Zum Zweck der Verfolgung widerrechtlicher Verbreitungen von geschützten Werken beauftragte die Klägerin die Firma Guardaley Ltd. mit der Überwachung bestimmter Peer-to-Peer Netzwerke.

Die Klägerin erwirkte beim Landgericht Köln gegenüber der Deutschen Telekom AG die Gestattung, Auskunft zu erteilen über Namen und Anschrift der Nutzer, die der IP-Adresse 91.4.111.6 am 15.05.2010 um 00:18:46 Uhr zugewiesen waren. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Landgerichts Köln vom 01.06.2010, Anlage K3, Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, dass Ermittlungen der Firma Guardaley Ltd. ergeben hätten, dass am 15.05.2010 um 00:18:46 Uhr das streitgegenständliche Filmwerk widerrechtlich über das Filesharing-System „BitTorrent 6.4.0“ von einem Nutzer mit der IP-Adresse 91.4.111.6 zum Download angeboten worden sei. Die Deutsche Telekom AG habe am 22.07.2010 die Auskunft erteilt, dass die benannte IP-Adresse dem Beklagten und seiner damaligen Ehefrau als Anschlussinhaber zugewiesen gewesen sei.

Die Klägerin behauptet, die Urheberrechtsverletzung sei durch den Beklagten als Anschlussinhaber erfolgt. Hierfür bestehe eine tatsächliche Vermutung. Der Beklagte sei seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 16.08.2010 sei der Beklagte daher zur Unterlassung aufgefordert worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG eine fiktive Lizenzgebühr in

Höhe von mindestens 400,00 € zu. Ferner habe sie einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten der Abmahnung nach einem angemessenen Streitwert von 7.500,00 €.

Verjährung sei nicht eingetreten, da die Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt worden sei. Hinsichtlich des lizenzanalogen Schadensersatzanspruchs greife § 852 BGB.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, gesamtschuldnerisch an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, gesamtschuldnerisch an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 555,60 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt die Einrede der Verjährung.

Er bestreitet, dass er den streitgegenständlichen Film im Internet zum Download zur Verfügung gestellt habe und dass die von der Guardaley Ltd eingesetzte Ermittlungssoftware geeignet sei, zuverlässig Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen zu ermitteln.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass die Wohnung und der Internetanschluss, der auf den Namen des Beklagten und seiner damaligen Ehefrau angemeldet war, würden und seien auch am 15.05.2010 nicht von ihm, sondern ausschließlich von seiner damaligen Ehefrau und den seinerzeit bereits volljährigen [REDACTED] benutzt worden. Er selbst habe am 15.05.2010 keinen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Seit seinem Auszug im Dezember 2009 sei er nicht mehr in der Wohnung in Wunstorf gewesen.

Am 03.01.2014 ging der Antrag der Klägerin auf Erlass eines Mahnbescheids beim Amtsgericht Hünfeld ein. Der Mahnbescheid wurde am 07.01.2014 erlassen und dem Beklagten am 15.05.2014 zugestellt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Aktenauszug des Amtsgerichts Hünfeld vom 08.04.2015, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob ein Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadenersatz und aus § 97a UrhG a. F. auf Erstattung der Kosten der Abmahnung besteht, denn diese Ansprüche sind jedenfalls verjährt.

Das Gericht schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Bielefeld, Beschluss vom 06.02.2014, Az.: 20 S 65/14, dessen Rechtsauffassung beispielsweise auch vom Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2015, Az.: 57 C 10602/14, und vom Amtsgericht Bielefeld, Urteil vom 08.07.2015, 42 C 708/14, geteilt wird, an;

Die Regelverjährungsfrist beträgt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB drei Jahre zum Jahresende. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für den Schadenersatzanspruch.

Bei einer behaupteten Verbreitung am 15.05.2010 und einem Abmahnschreiben vom 16.08.2010 verjähren also Ansprüche auf Schadenersatz und Kostenersatz zum Ende des Jahres 2013.

Die Verjährung wurde nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren gehemmt. Die Zustellung des Mahnbescheids erfolgte erst am 15.05.2014 und somit außerhalb der Verjährungsfrist. Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 167 ZPO vorliegen. Denn eine Rückwirkung der Zustellung auf den Zeit der Antragstellung gemäß § 167 ZPO würde vorliegend auch nicht zu einer Hemmung der Verjährung führen, da der Antrag ausweislich des Aktenauszugs des Mahngerichts erst am 03.01.2014 beim Mahngericht einging. Auch zu diesem Zeitpunkt war die Verjährung bereits abgelaufen.

Auf den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von (fiktiven) Lizenzgebühren sind die Bestimmungen der §§ 102 S. 2 UrhG, 852 BGB nicht anzuwenden.

Der vorliegende Fall ist nicht mit dem Fall zu vergleichen, über den der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27.10.2011, Az.: I ZR 175 /10 („Bochumer Weihnachtsmarkt“) zu entscheiden hatte. Dort ging es in der Sache um eine unterlassene, aber grundsätzlich mögliche

Einholung der Erlaubnis der dortigen Klägerin für die vorgenommene Nutzung von Musikwerken im Rahmen einer Freiluftveranstaltung, aufgrund derer im Wege des Schadensersatzes nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie die ersparte Tarifvergütung zu entrichten war. Grundlage dieser Entscheidung war jedoch, dass die Wahrnehmung der maßgeblichen Urheberrechte typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird, indem die Rechtswahrnehmung bei der Klägerin als Verwertungsgesellschaft zu lizenzieren war.

Vorliegend liegen die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend anders. Es besteht in Filesharingangelegenheiten keine Möglichkeit, einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag über die gewünschte Nutzung abzuschließen.

Auch liegt der Hauptzweck des typischen Nutzers einer Internetausbörse darin, dass Film- oder Musikwert zu erhalten und nicht in dessen darüber hinausgehender Verbreitung. Hierfür wäre aber auch bei einer legalen Vorgehensweise gerade keine Lizenzgebühr, sondern allenfalls der übliche Verkaufspreis etwa einer DVD gezahlt worden.

Mangels Begründetheit der Hauptforderungen waren auch die Nebenforderungen (Verzugszinsen) unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet in § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. § 3 ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richterin am Amtsgericht